

Az.: 5 B 40/25
5 L 789/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Zweitwohnungssteuer - Androhung eines Zwangsgeldes im Zusammenhang mit einem Aus-
kunftersuchen nach § 93 AO; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch Richterin am Obergericht Engelke als Berichterstatterin gemäß § 87a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 VwGO

am 12. Mai 2025

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Januar 2025 - 5 L 789/24 - wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung für wirkungslos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 125,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit mit ihren Schriftsätzen vom 6. Mai 2025 und 9. Mai 2025 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - für unwirksam zu erklären (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 ZPO).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 VwGO, wonach das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden hat, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, dem Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO folgend, demjenigen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen, der ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich unterlegen wäre. Davon ausgehend hat hier die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen, da sie im Beschwerdeverfahren voraussichtlich unterlegen wäre. Der Eilantrag, der auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zunächst des Widerspruchs und nunmehr der Klage des Antragstellers gegen die Zwangsgeldandrohung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 2. August 2024 gerichtet war, dürfte zulässig und begründet gewesen sein. Dem Antragsteller wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht, falls er der im Bescheid vom 2. August 2024 ausgesprochenen Verpflichtung, als Eigentümer eines Mehrparteienhauses Auskunft im Zusammenhang mit der Besteuerung (Zweitwohnungssteuer) einer dort nicht gemeldeten, aber auf einem Klingelschild aufgeführten Person gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO zu erteilen, nicht bis zum 5. September 2024 nachkäme.

- 3 Der Zulässigkeit des Eilantrags stand - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - nach summarischer Prüfung insbesondere nicht das Fehlen eines vorherigen Aussetzungsantrages gemäß § 80 Abs. 6 VwGO entgegen. Die angegriffene Zwangsgeldandrohung stellt keine Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten i. S. d. § 80 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO dar und das Erfordernis eines vorherigen Aussetzungsantrags folgt auch nicht aus der Regelung des § 11 Satz 2 SächsVwVG, wonach für Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung § 80 Abs. 4 bis 8 VwGO entsprechend gilt (so bereits im Ergebnis: ThürOVG, Beschl. v. 27. Juni 1996 - 1 EO 425/95 -, juris Rn. 50). Für eine Regelung, die über die im Bundesrecht geregelten Fälle hinaus als Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO einen vorherigen Aussetzungsantrag bei der Behörde vorsieht, würde es dem Freistaat an einer Gesetzgebungskompetenz fehlen, weil der Bund insoweit eine abschließende Regelung getroffen und auch keine Länderöffnungsklausel vorgesehen hat (Lindner, Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen, 2011, § 11 Rn. 12, 13).

- 4 Der Antrag des Antragstellers wäre voraussichtlich auch begründet gewesen. Die Zwangsgeldandrohung in dem Bescheid vom 2. August 2024 dürfte rechtswidrig gewesen sein, weil die Auskunftspflicht - eine sofortige Vollziehung i. S. d. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO war insoweit nicht angeordnet worden - weder bei Erlass des Bescheides noch bei Ablauf der in der Zwangsgeldandrohung gesetzten Frist vollziehbar i. S. d. § 2 SächsVwVG war. Unabhängig davon, ob in Anbetracht der seit dem 31. Dezember 2023 geltenden Fassung des nun um einen Satz 2 ergänzten § 20 Abs. 2 SächsVwVG daran festzuhalten ist, dass die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen des § 2 SächsVwVG bereits bei Erlass der Zwangsgeldandrohung vorliegen müssen (SächsOVG, Beschl. v. 16. Oktober 2000 - 1 B 543/99 -, juris Rn. 5) oder ob Zwangsmittelandrohungen hinsichtlich eines nicht vollziehbaren Grundverwaltungsakts generell rechtswidrig sind, wenn die in der Zwangsmittelandrohung gesetzte Frist nicht an den Eintritt der Bestandskraft oder der Vollziehbarkeit der Grundverfügung anknüpft (so: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22. April 2010 - 11 B 9.09 -, juris Rn. 16 f.), dürfte es jedenfalls erforderlich sein, dass die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen des § 2 SächsVwVG spätestens im Zeitpunkt des Endes der Androhungsfrist gegeben sind, was vorliegend aufgrund des am 3. September 2024 eingelegten Widerspruchs gegen den Bescheid vom 2. August 2024 nicht der Fall war. Hat es die Behörde bis zum Ablauf dieser Frist versäumt, die sofortige Vollziehung der Grundverfügung anzuordnen, so sind wegen der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs die Vollstreckungsvoraussetzungen nicht erfüllt und dürfte die Androhung rechtswidrig sein (Lemke, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 13 VwVG Rn. 7).

- 5 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Engelke